



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Mittwoch, 11.05.2016, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 20:15 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzende

Frau Manuela Vanni

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader
Herr Stefan Barnsteiner
Frau Petra Bauer
Herr Peter Blome
Herr Johann Fischer
Herr Jürgen Forstner
Herr Ernst Frohnheiser
Frau Jutta Geldsetzer
Herr Dr. Klaus Geldsetzer
Herr Peter Guffanti
Herr Robert Halbritter
Herr Werner Haseidl
Herr Peter Jungwirth
Herr Georg Karl
Herr Rudi Mach
Herr Dipl.-Ing. Uli Mach
Herr Simon Mooslechner
Herr Matthias Reichhart
Herr Stefan Rießenberger
Frau Sandra Rößle
Frau Stephanie Träger
Herr Walter Wurzinger

Personal

Herr Erich Gehrman
Herr Gerold Grimm
Herr Michael Liedl

Frau Sonja Mayer
Herr David Oppermann
Herr Johannes Pfleger

Gäste

Besucher
Presse

42 Personen
Fr. Martin, Hr. Jepsen

Abwesend:

Marktgemeinderäte

Herr Michael Hosse
Herr Werner Hoyer

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2016 (ö.T.)
- 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 13.04.2016
- 4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 4.1 Vollzug des BauGB; 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beim Gemeindefriedhof"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- 4.2 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Guggenberg
- 5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände
- 5.1 Änderung der Satzung der Gemeindewerke Peißenberg KU
- 6 Kenntnissgaben

1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni eröffnet die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2016 (ö.T.)

Die Sitzungsniederschrift vom 13.04.2014 (öT) wird einstimmig genehmigt.

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Plenarsitzung vom 13.04.2016

keine

4 Vom Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss vorbehandelte Gegenstände

4.1 Vollzug des BauGB; 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Beim Gemeindefriedhof"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Beim Gemeindefriedhof“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt des Marktes Peißenberg Nr. 20 vom 08.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom 25.02.2016 bis einschließlich 29.03.2016 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel hierzu im gleichen Zeitraum (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 17.02.2016).

Im Auslegungszeitraum sind folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht worden:

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 23.03.2016

Einwendungen:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde nicht abgearbeitet; die Begründung enthält keine Aussagen zu den grünordnerischen und naturschutzfachlichen Belangen.

Anregungen/Empfehlungen:

Naturschutz:

Grundsätzlich bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung zusätzlicher Gemeinbedarfs-Bauflächen auf den Flächen der künftigen Friedhofserweiterung. Da es sich aber um die Neuschaffung von Baurecht im bisher unverbauten Außenbereich handelt, ist eine Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 19 Bundesnaturschutzgesetz unverzichtbar.

Im vorliegenden Fall soll die Änderung des Bebauungsplanes offensichtlich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen werden. Damit entfällt zwar eine Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, nicht aber die Pflicht, eine sachgerechte Abwägung der durch die Bauleitplanung betroffenen öffentlichen Belangen, also auch denen des Naturschutzes und der Landespflege (kurze Darstellung der Betroffenheit der Schutzgüter, Vermeidungsmaßnahmen) vorzunehmen, sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten. Deshalb müssen in der Begründung – auch wenn es sich nur um eine Änderung bzw. Ergänzung des bereits vorhandenen alten Bebauungsplanes handelt – Aussagen zur Ausgangssituation und Bewertung der künftigen Bauflächen im Hinblick auf Natur und Landschaft erhalten sein. Selbst wenn die Gemeinde zu dem Schluss kommt, dass ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bereits getroffen wurden und somit kein Ausgleich erforderlich ist, oder dass der Ausgleich ohne weiteres im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erbracht werden kann, muss sie dies zumindest zu formulieren und begründen. Die vorliegende Begründung ist daher entsprechend zu ergänzen.

Grünordnung:

Die Lage der Baugrenze ermöglicht den Bau einer Lagerhalle unmittelbar angrenzend an vorhandene Urnengräber, ebenso ist der Lagerplatz unmittelbar einsehbar. Beim Änderungsverfahren wird nicht auf den bestehenden Gehölzbestand eingegangen. Wir empfehlen eine Lösung zu finden, die den bestehenden Gehölzbestand einbezieht. Die Friedhofsfläche ist bereits jetzt entgegen der Festsetzung Nr. 5 mit einer höheren Hecke als 1,50 m eingegrünt, die Gehölze haben bereits eine Höhe von ca. 10 Metern erreicht. Wir empfehlen, die Höhenbegrenzung in der Festsetzung zu streichen.

Es gibt keinerlei Angaben zur Oberflächengestaltung bzw. Versiegelung des Lagerplatzes. Hier sollten unbedingt entsprechende Angaben gemacht und Festsetzungen ergänzt werden. Aktuell wäre eine komplette Oberflächenversiegelung mit Asphalt möglich.

Wir empfehlen, den bestehenden Gehölzbestand bei den Urnengräbern als Grünstruktur zu erhalten und die Baufläche auf die Linie der beiden Privathäuser zu reduzieren. Das geplante Gebäude könnte noch etwas näher zur Straße östlich der bestehenden Gehölze platziert werden. Der Bereich westlich der Gehölzhecke könnte dann als Lagerfläche genutzt werden. Eine Durchfahrt an einer geeigneten Stelle durch die Gehölzhecke ist denkbar.

Wir empfehlen zu prüfen, inwieweit die Blickachse auf die Maria-Aich-Kirche durch die neuen geplanten Gehölze eingeschränkt wird. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung auf jeden Fall nachhaltig verändert. Gegebenenfalls ist ein alternativer Standort vorzuziehen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Städtebau vom 23.03.2016

Einwendungen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde sehr groß bemessen. Er beinhaltet Bereiche, die nicht geändert werden.

Für den großen Änderungsbereich werden teilweise erneut Festsetzungen getroffen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits enthalten sind, aber dem zwischenzeitlich neu aufgestellten FNP widersprechen, wie die Art der Nutzung WR, wo im FNP ein Dorfgebiet vorgesehen ist und die Art der Nutzung als Sondergebiet mit diversen Nutzungsmöglichkeiten, während im FNP eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt ist und darüber hinaus im FNP Sondergebiete mit Zweckbestimmung dargestellt werden und vorgesehen sind.

Änderungen dürfen dem wirksamen FNP nicht widersprechen. Andernfalls wäre das Entwicklungsgebot nicht beachtet (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Wir empfehlen deshalb, den Geltungsbereich der Änderung um die beiden betroffenen Bereiche zu ziehen.

Offenbar soll ein Fußweg festgesetzt werden. Ein Geltungsbereichsteil könnte diesen Weg betreffen. Das geeignete Zeichen wäre in der Planzeichnung einzutragen und zu erklären. Soll es sich eventuell um einen Fuß- und Radweg handeln?

Der zweite Teilbereich der Änderung könnte sich mit der neu geplanten Fläche für Gemeinbedarf- und Aussegnungshalle, den Lagerplatz und die Lagerhalle befassen.

Der rechtswirksame FNP wäre entsprechend anzugleichen und die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche zu nennen.

Anregungen/Empfehlungen:

Zur Planzeichnung:

Es ist festzusetzen, wie hoch die Maßnahme für den Schallschutz maximal werden soll.

Die Baugrenze kann nicht auf der Flurstücksgrenze Fl.Nr. 1751/2 der Gemarkung Peißenberg verlaufen, da die Einhaltung der Abstandsflächen gem. der BayBO nicht angeordnet ist.

Da geplant ist, die Gebäudehöhe festzusetzen und somit ein Maß der baulichen Nutzung, ist gem. § 16 Abs. 3 BauNVO die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festzusetzen. Bei der vorliegenden Änderung bietet es sich an, die zulässige Grundfläche festzusetzen. Hierbei sollte auch die Lagerfläche angegeben werden, da sie im gegebenen Zusammenhang eine Hauptnutzung ist.

Für die Höhenentwicklung ist eindeutig bestimmt der Fußpunkt der Messung festzusetzen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Technischer Umweltschutz v. 22.03.2016

Anregungen/Empfehlungen:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung einer Baufläche für den Gemeinbedarf keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern sich die Nutzung des Bereiches auf die Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) beschränkt.

Abhängig von der vorgesehenen Nutzung des Bereichs könnte es jedoch auch tagsüber zu Lärmproblemen mit der vorhandenen WR-Bebauung kommen. Daher wird zusätzlich zu der vorgesehenen „Maßnahme für Schallschutz (z. B. Schallschutzwand)“ dringend empfohlen

- das „geplante Gebäude“ nicht in Ost-West-Richtung sondern in Nord-Süd-Richtung (parallel zur und direkt anschließend an die Lärmschutzmaßnahme) und
- die Zufahrt zum Gelände so weit entfernt wie möglich von der vorhandenen WR-Bebauung

anzuordnen.

Weitere Anregungen oder Bedenken von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Beschlussvorschlag

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Um die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten sowie die bereits vorhandenen Urnengräber zu schützen, wird der Geltungsbereich der Änderungsplanung insgesamt verringert und nach Osten verschoben. Die von der gemeindlichen Bauverwaltung vorgelegte Entwurfsplanung hierzu wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen einzuarbeiten und das Verfahren mit einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Um die vorhandenen Grünstrukturen zu erhalten sowie die bereits vorhandenen Urnengräber zu schützen, wird der Geltungsbereich der Änderungsplanung insgesamt verringert und nach Osten verschoben. Die von der gemeindlichen Bauverwaltung vorgelegte Entwurfsplanung hierzu wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Änderungen einzuarbeiten und das Verfahren mit einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

23:0

4.2 Vollzug des BauGB; Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Guggenberg

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 880/3 der Gemarkung Peißenberg stellt den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des Grundstücks als Baufläche.

Dieser Antrag und auch Bauvoranfragen zur Bebauung des Grundstücks wurden bereits mehrmals gestellt. Im Zuge der Fortschreibung des FNP im Jahr 2007 wurde lediglich das Grundstück Fl.Nr. 880/4 zur Abrundung aufgenommen.

Eine Erweiterung der Bauflächen Richtung Osten erscheint städtebaulich nicht sinnvoll und hätte wohl auch eine Änderung für das Grundstück Fl.Nr. 880/2 der Gemarkung Peißenberg zur Folge. Die Umkehre an der Straße „Guggenberg“ stellt das Ende der geplanten Bebauung deutlich dar. Die Errichtung einer Stichstraße von dieser Umkehre wegführend mit einer Länge von ca. 30 m stellt auch keine sinnvolle Erschließung dar.

Die Verwaltung schlägt vor, diesem Antrag nicht zuzustimmen, da aus den genannten Gründen eine Erweiterung der Bebauung am Guggenberg nicht sinnvoll erscheint.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmt den Ausführungen der Verwaltung zu. Aus städtebaulichen Gründen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

9:0

Beschluss:

Aus städtebaulichen Gründen kann dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

23:0

5 Vom Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorbehandelte Gegenstände

5.1 Änderung der Satzung der Gemeindewerke Peißenberg KU

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat war sich in seiner Sitzung vom Juni 2015 einig, dass die Satzung der Gemeindewerke Peißenberg KU in einigen Bereichen geändert werden soll.

Eine Änderung wurde bisher nicht vorgenommen, da die ursprünglich zum 01.01.2016 beabsichtigte Integration des Bauhofes in der Satzung einschließlich des sich dadurch erhöhenden Stammkapitals aufgenommen werden sollte.

Die Integration des Bauhofes kann nicht abgewartet werden, da einige Änderungen vorab notwendig sind, da sich die gesetzliche Altersgrenze verändert hat, bzgl. der Stellvertretung der Verwaltungsratsvorsitzenden eine für das KU bessere Regelung gefunden werden sollte und dem Vorstand mehr Rechte eingeräumt werden sollten. Außerdem hat der BKPV auf Folgendes hingewiesen:

„Vorab- Auszug aus der Betätigungsprüfung des BKPV (Anm: Der endgültige Prüfungsbericht über alle durchgeführten Prüfungen wird nach Aussage der Prüferin im August fertiggestellt sein):

a) Regelung in Unternehmenssatzung widerspricht Nichtöffentlichkeitsgebot

Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 der Unternehmenssatzung erhalten alle Mitglieder des Peißenberger Marktgemeinderates die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen zur Kenntnis und können an den Sitzungen teilnehmen. Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen ist zu entnehmen, dass regelmäßig Mitglieder des Marktgemeinderates erschienen sind und teilweise an der Diskussion teilnahmen.

Wir stellen hierzu fest, dass die Sitzungen des Verwaltungsrates grundsätzlich nichtöffentlich sind (vgl. auch § 5 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Gemeindewerke Peißenberg KU). Durch die Teilnahme von nicht in den Verwaltungsrat entsandten Mitgliedern des Marktgemeinderates wird das Gebot der Nichtöffentlichkeit verletzt. Abweichend von diesem Grundsatz müssen Sitzungen des Verwaltungsrates aber dann öffentlich sein, wenn über Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen wird, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. In diesem Fall gilt Art. 52 GO entsprechend (vgl. § 2 Abs. 4 KUV und TZ 6).

b) Satzungserlass in nichtöffentlicher Verwaltungsratssitzung widerspricht Öffentlichkeitserfordernis nach Art. 52 GO

Dem KU Gemeindewerke Peißenberg wurde die Satzungs- und Gebührenhoheit für seinen Aufgabenbereich übertragen. In diesem Zusammenhang waren im Prüfungszeitraum u. a. die Wasserabgabebesatzung (WAS) neu zu erlassen (Beschluss des Verwaltungsrates v. 04.12.2013) sowie über die Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) zu beschließen (Beschluss des Verwaltungsrates v. 30.06.2015).

Die jeweiligen Beschlussfassungen wurden in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsrates nach vorausgehender öffentlicher Behandlung im Marktgemeinderat getroffen. Zwar wurde hier die Reihenfolge der Gremienbeteiligung eingehalten, allerdings wäre aufgrund der Zuständigkeitsübertragung an den Verwaltungsrat des KU die Behandlung im Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung abzuhalten, da hierbei über evtl. Weisungen an den Verwaltungsrat zu entscheiden ist. Im Verwaltungsrat wäre aufgrund von Art. 52 GO die Behandlung von Satzungs- und Gebührenänderungen in öffentlicher Sitzung zu beraten, um den Bürgern die Teilnahme und unmittelbare Information zu ermöglichen.“

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind in dem beigefügten Entwurf kenntlich gemacht.

Der Marktgemeinderat hat nun zu entscheiden, ob er mit diesen Änderungen einverstanden ist und muss dann dem Verwaltungsrat empfehlen, die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat entsprechend anzugleichen.

Im Ausschuss:

Vorliegende Satzungsänderungen werden besprochen.

Beschluss des Ausschusses:

Die Satzungsänderungsvorschläge werden in den Fraktionen vorbesprochen. Eine Entscheidung erfolgt im Marktgemeinderat

Abstimmungsergebnis:

9 : 0

Im Plenum:

Der Satzungsvorschlag wird im Einzelnen besprochen. Herr MRG Dr. Geldsetzer bemängelt, dass ein direkter Vergleich der Änderungen nicht möglich sei, da nicht die gültige Satzung von 2014 als Grundlage genommen wurde, sondern die Satzung von 2011. Er ergänzt während der Diskussion die abweichenden Regelungen.

Über folgende einzelne Änderungsvorschläge herrscht keine Einigung, so dass sie vorab abgestimmt werden:

§ 4 Abs. 8:

Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Personalplanes auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des TVöD.

Abstimmungsergebnis:

12 : 11

§ 5 Abs.1:

Die Vertretung des/r Vorsitzenden ist der/die 2. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg, der/die als eine/r der 8 Mitglieder des Gemeinderates dem Verwaltungsrat angehören muss und bei der Sitzverteilung anzurechnen ist.

Abstimmungsergebnis:

16 : 7

§ 7 Abs. 3 S.2:

Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

Abstimmungsergebnis:

16 : 7

§ 7 Abs. 3 S. 4:

Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten die Einladung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

20 : 3

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Satzung:

**Unternehmenssatzung
für das
"Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg"**

Die Marktgemeinde Peißenberg erlässt aufgrund Art. 23 S. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220), BayRS 2032-15-I, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen der Marktgemeinde Peißenberg ist ein selbstständiges Unternehmen der Marktgemeinde Peißenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg". Die Kurzbezeichnung lautet: "Gemeindewerke Peißenberg KU". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Peißenberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt

2.500.000 EUR

(in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

Ein Betrag von 2.500.000 EUR des Stammkapitals wurde durch die Übertragung der zum Eigenbetrieb Gemeindewerke Peißenberg gehörenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Wege der gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 01.01.2011 erbracht.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Marktgemeinde Peißenberg und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Gemeindewerke Peißenberg KU“ im unteren Halbbogen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und in Teilbereichen mit Wärme sowie die Abwasserentsorgung, die Einrichtung und der Betrieb des Freizeit- und Bäderparks "Rigi - Rutsch'n", das Vorhalten von Stromnetzen, die Erzeugung und Lieferung von Strom, die Lieferung von Erdgas, die Bereitstellung von Telekommunikations-Infrastruktur und Dienstleistungen, die Beratung von Endabnehmern hinsichtlich einer möglichst effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung sowie Tätigkeiten des Bauhofs. Darüber hinaus gehört das Entwickeln und Testen neuer Geschäftsfelder zu ihren Aufgaben.

Die Gemeindewerke können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch außerhalb des Markt-gemeindegebietes mit Strom und Erdgas beliefern.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und

Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke Peißenberg KU kann sich das KU im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- (2) Die Gemeindewerke Peißenberg KU können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden, Zweckverbänden, Kommunalunternehmen, kommunale Eigengesellschaften und Kunden (Abnehmer) wahrnehmen.
- (3) Die Gemeindewerke Peißenberg KU sind im Zusammenhang mit den Aufgaben gem. Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunal-abgaberechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Satzungen, den Erlass von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- (1) der Vorstand (§ 4)
- (2) der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet spätestens dann, wenn der Vorstand die gesetzliche Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat oder seine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch bestandskräftigen Rentenbescheid festgestellt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen. Für den Vorstand wird ein Stellvertreter des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt bzw. es wird einem der Geschäftsführer Prokura erteilt.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) mit einer Erfolgsübersicht nach Unternehmenszweigen sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Marktgemeinde Peißenberg haben können, ist dies dem Verwaltungsrat ebenfalls unverzüglich zu berichten.

- (8) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Personalplanes auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 und von vergleichbaren Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des TVöD.
- (9) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/m Vorsitzende/n, 8 Mitgliedern des Gemeinderates, die entsprechend der Sitzverteilung im Gemeinderat von den Fraktionen bestimmt werden.. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist die/der 1. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg. Die Vertretung des/r Vorsitzenden ist der/die 2. Bürgermeister/in der Marktgemeinde Peißenberg, der/die als eine/r der 8 Mitglieder des Gemeinderates dem Verwaltungsrat angehören muss und bei der Sitzverteilung anzurechnen ist. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats können **nicht** sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die/der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Marktgemeinde Peißenberg und deren Organen (Marktgemeinderat) auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Die/der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 2 beauftragen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Marktgemeinde Peißenberg. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten je Sitzung eine Entschädigung von 50,00 €. Sie ist nach Ablauf eines jeden Viertel-Kalenderjahres zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmen-

de Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und dessen Stellvertreter; Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8)
- d) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- f) Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- h) Rückzahlung von Eigenkapital an die Marktgemeinde Peißenberg;
- i) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- j) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- l) Die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1 S. 1) übertragene Aufgabe;

In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Marktgemeinderats. Von den in § 6 Abs. 3 S. 1 d) genannten Entscheidungen ist der Marktgemeinderat rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische (E-Mail) Einladung der/des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tage vorher zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann

die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten die Einladung zur Kenntnis.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Lediglich Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a werden in öffentlicher Sitzung gefasst. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen 14 Tagen zuzuleiten und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Peißenberg Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz "ppa.", Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststel-

lung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden (vgl. § 27 KUV).

- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Marktgemeinde Peißenberg zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Vermerk über dessen Versagung und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (vgl. § 27 Abs. 3 KUV)
- (5) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Marktgemeinde zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft. Die bisherige Satzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Peißenberg tritt zum 01.06.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

23 : 0

6 Kenntnissgaben

AWO-KiGa:

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Antrag für die Bezuschussung der energetische Sanierung des AWO-Kinderhauses Pumuckl durch das Kommunalinvestitionsprogramm positiv beschieden wurde: Es ist eine Förderung in Höhe von 963.200 EUR (=90%) zugesagt.

Kriminalstatistik

Die Kriminalität ist in Peißenberg von 528 Fällen 2014 auf 468 Fälle 2015 gesunken. Damit liegen wir deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt. 29,8 % der Straftaten wurden von Jugendlichen bis 21 J. begangen, 21,5 % von Ausländern; auch damit liegen wir weit unter dem bayerischen Durchschnitt. Die genaue Auflistung kann eingesehen werden.

Gemeinsamer Antrag der SPD und Peißenberger Bürgervereinigung zur Rigi-Rutsch'n

MGR Herr Halbritter distanziert sich zunächst für die SPD von den persönlichen Anfeindungen gegenüber des Vorstandes der Gemeindewerke, Herrn Forster, und seiner Familie. Weiterhin befürwortet er die derzeit laufenden Aktionen des KU zur Umsetzung eines neuen Konzeptes zum Erhalt und weiteren Betriebes der Rigi-Rutsch'n. Es ist jedoch aus der Sicht der SPD und der Peißenberger Bürgervereinigung inakzeptabel, dass das Bad heuer im Sommer nicht öffnet. Aus diesem Grund stellen die Fraktionen der SPD und der Peißenberger Bürgervereinigung einen gemeinsamen Antrag, den Herr Halbritter verliert:

„Die Fraktionen der SPD und der Peißenberger Bürgervereinigung stellen den gemeinsamen Antrag zur Öffnung der Rigi Rutsch'n für den Sommerbetrieb 2016.

Die Öffnung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt je nach Möglichkeiten im Notbetrieb mit eingeschränkter Beckenanzahl und reduzierter Wassertemperatur bis zum Ende der Sommerferien erfolgen.

Die Öffnungszeiten und Eintrittspreise sind von den Verantwortlichen des Kommunalunternehmens festzulegen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Betrieb ohne zusätzliches Personal gewährleistet werden kann.

Der im Haushalt eingestellte Betrag für den Defizitausgleich soll für die entstehenden Kosten zur Öffnung und für den Betrieb in 2016 verwendet werden. Etwaige Kosten, die über den Defizitausgleich hinausgehen, sollen von der Gemeinde Peißenberg übernommen werden.“

Begleitend zu diesem Antrag übergibt er der Vorsitzenden eine Liste von 2 Peißenberger Mädchen mit 1040 gesammelten Unterschriften für den Sommerbetrieb 2016.

Der Antrag soll nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung in dieser Sitzung behandelt werden.

Hauptamtsleiter Herr Pfleger weist das Gremium darauf hin, dass hierzu ein Beschluss gefasst werden muss. Das veranlasst die 2. Bürgermeisterin Frau Rößle, einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Unterbrechung der Sitzung zu stellen, damit sich die Fraktionen beraten können. Diesem Antrag wird stattgegeben. Die MGR-Sitzung wird für 15 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wird folgender Beschluss gefasst:
Die Dringlichkeit des Antrags wird festgestellt und der Antrag behandelt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 3

Hauptamtsleiter Herr Pfleger und Marktkämmerer Herr Liedl teilen zum Sachverhalt des Antrages mit, dass für die Behandlung und damit auch für die Entscheidung rechtliche Bedenken bestehen und die Kosten einer Konkretisierung bedürfen. Im Plenum wird hierüber diskutiert.

Beschluss:
Der Antrag wird vertagt und ist auf die Tagesordnung der Sitzung vom 15.06.2016 zu setzen. Es sollen bis zur nächsten Sitzung die rechtlichen Bedenken geklärt werden und von Seiten der Gemeindewerke soll die Angelegenheit mit den entsprechenden Zahlen belegt werden.

Abstimmungsergebnis: 23 : 0

1. Bürgermeisterin Manuela Vanni schließt um 20:15 Uhr die öffentliche öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Manuela Vanni
Erste Bürgermeisterin

Johannes Pfleger
Schriftführung